

Seit 1850

RECHTSANWALTSKAMMER *in* WIEN

Per E-Mail an: team.s@bmvrj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesministerium für Justiz
BMJ - IV 1 (Materielles Strafrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 27.10.2020

2020-0.309.767

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird
Referent: Mag. Georg Brandstetter (MAS), Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rechtsanwaltskammer Wien dankt für die Übersendung des Begutachtungsentwurfs und erstattet hierzu folgende

Stellungnahme:

Die Rechtsanwaltskammer Wien unterstützt die bereits durch den ÖRAK (Referent MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE)) abgegebene Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf und schließt sich dieser an.

Ergänzend weist die Rechtsanwaltskammer Wien auf nachstehende Punkte hin:

Zu § 33 Abs 3 StGB

Der im Entwurf vorgesehene Verweis auf die organisationsbezogene bzw. subjektbezogene Geldwäscherei (§ 165 Abs. 3 StGB) geht über die Anforderungen der unionsrechtlichen Vorgaben hinaus und stellt daher ein „gold plating“ dar. Dieser Verweis sollte daher jedenfalls gestrichen werden.

Die Rechtsanwaltskammer Wien unterstützt insbesondere das in der Stellungnahme des ÖRAK aufgezeigte Fehlen von Regelungen hinsichtlich der Dekontaminierung und dem Problem der „Verdünnung“.

Die Rechtsanwaltskammer Wien weist weiters darauf hin, dass eine – wenn nicht unmittelbar im Gesetzestext, so zumindest in den Erläuterungen, – Klarstellung erforderlich wäre, wonach die Annahme eines angemessenen Honorars eines Rechtsanwaltes für seine Tätigkeit, sofern diese nicht eine sonstige Beteiligung an der Geldwäscherei darstellt, nicht tatbildmäßig ist. Eine derartige Klarstellung ist

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE

schon deshalb notwendig, da ansonsten grundrechtlich gesicherte Verteidigungsrechte unterlaufen würden. Wird beispielsweise jemand wegen des Deliktes des § 165 StGB beschuldigt und beauftragt dieser einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung und Verteidigung und gesteht er diesem gegenüber, dass der Vorwurf zutrifft, dürfte der Rechtsanwalt vom Beschuldigten kein Honorar annehmen, um nicht selbst das Delikt zu begehen. Er müsste daher in diesem Moment die Übernahme des Mandates ablehnen. Auch jeder andere Rechtsanwalt hätte dieses Problem, sodass der Beschuldigte letztlich keinen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung beauftragen könnte und damit in seinem grundrechtlich geschützten Rechten nach Art. 6 EMRK verletzt wäre. Es wäre ihm aber ohne einer Selbstbezeichnung auch nicht möglich, beispielsweise Verfahrenshilfe zu bekommen, da er dafür offenlegen müsste, dass das Geld einer kriminellen Tätigkeit herrührt. Naturgemäß würde auch ein Amtsverteidiger in so einem Fall ausscheiden, sodass der Beschuldigte gar keinen Verteidiger hätte, was wiederum mit dem gesetzlich verankerten Verteidigerzwang (zB in Haft Sachen) kollidiert. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Beauftragung eines Rechtsanwaltes gegen ein angemessenes Honorar ein sozial adäquates Verhalten ist und per se für eine Geldwäscherei nicht geeignet ist, sofern die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht zum Zweck der Geldwäscherei in Anspruch genommen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien



Univ.-Prof. Dr. Michael ENZINGER
Präsident
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kammeramtsdirektor: